



Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- (6) Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet der Stadtwerke Mühlacker beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmetern in Kilowattstunden.
- (7) Zur Abrechnung der Kunden wird aber in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- (1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.
- (3) Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker:





Ergänzende Bedingungen NDAV

Für den Anschluss an das Leitungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der für den Versorgungsbereich notwendigen Versorgungsleitungen, der Druckregelanlagen und die hierzu notwendigen sonstigen Einrichtungen.

Die Aufwendungen werden auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.

III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH festgelegt. Diese können auf der Internetseite www.stadtwerke-muehlacker.de abgerufen werden.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23, 24 NDAV)

(1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VII. Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Anlagen und Nachträge zur NDAV außer Kraft, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die veröffentlichten Tarifpreise für die Versorgung mit Gas bleiben davon unberührt.

Anlagen:

- 1.) Ergänzende Bedingungen NDAV – Preisblatt
- 2.) Ergänzende Bedingungen NAV, NDAV & AVBWasserV – Preisblatt MSH

